

Bern, den 13. Januar 1962



EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI  
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS  
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

No E 2/15A/ Mr/as.

Bitte in der Antwort angeben  
A Indiquer dans la réponse  
Pregasi ripeterlo nella risposta

ad s.B.41.11.Gr.2.

An das  
Eidg. Politische Departement  
- Politische Angelegenheiten -

B e r n

an	PO. HUG				B/a
Datum	10.1.				24/1
Visa	V	W			1/1
EPD	10.1.62				
Ref	s.B. 41. 11. Gr. 2.				

Betr. Rekrutierungsabkommen mit Griechenland

✓ s.B. 41. 10. 2.

Herr Botschafter,

Veranlasst durch Ihre Schreiben vom 28. Dezember 1961 und 9. Januar 1962, sowie die Berichte unserer Botschaft in Athen haben wir die Frage, die sich im Zusammenhang mit dem allfälligen Abschluss eines Rekrutierungsabkommens mit Griechenland stellen, erneut überprüft und gestatten uns, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme bekannt zu geben:

Die ständige Zunahme an ausländischen Arbeitskräften hat mit dem Ueberschreiten der Halbmillionengrenze und in Verbindung mit den schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen einer allgemeinen Konjunkturüberspitzung sowohl vom Ueberfremdungspunkt, wie auch aus wirtschaftlicher Sicht alarmierend gewirkt. Weite Kreise der Bevölkerung, wie auch massgebende Kreise der Wirtschaft, sowie der Arbeitnehmerorganisationen verlangen eine verschärfte Ueberfremdungsabwehr und wirkungsvolle Massnahmen zur Dämpfung der Konjunktur. Die Verwirklichung der beiden Ziele soll u.a. durch eine restriktivere Praxis bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erreicht werden.

Die Beurteilung der heutigen Situation aus der fremdenpolizeilichen Sicht veranlasst uns zu folgenden Feststellungen:

Ueberfremdungsmässig muss die heutige Lage auch dann als bedrohlich bezeichnet werden, wenn der im Jahre 1961 erreichte Bestand nicht mehr weiter ansteigt. Unsere Wirtschaft ist voraussichtlich langfristig oder gar dauernd auf einen Grossteil der heute in der Schweiz anwesenden ausländischen Arbeitskräfte angewiesen. Die bis vor kurzem feststellbare und für uns erfreulich starke Rotation unter den ausländischen (vor allem den italienischen) Arbeitskräften, ist im Abnehmen



begriffen. Die Stabilisierung nimmt zu, weil der schweizerische Arbeitgeber wegen den grösseren Rekrutierungsschwierigkeiten alle Hebel in Bewegung setzt, sich die Arbeitskräfte zu erhalten. Im gleichen Sinne wirken auch die Erleichterungen in der Familienzulassung, wie auch die verbesserte Rechtsstellung der mehrjährig anwesenden ausländischen Arbeitskräfte durch die OECD-Regelung. Die Ueberfremdungsgefahr zwingt uns zur Abwehr und bei der Neuzulassung von Ausländern zur Zurückhaltung.

Auch wirtschaftlich gesehen erweckt das ständige Ansteigen des Ausländerbestandes Bedenken. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die verschiedenen bundesrätlichen Mahnungen, an die Stellungnahme der Schweizerischen Nationalbank zur Konjunktorentwicklung, wie schliesslich auch an die unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Schaffner kürzlich abgehaltene Konferenz mit den Spitzen der schweizerischen Wirtschaft, an der sowohl der bundesrätliche Redner, als auch Herr Dir. Holzer mit Nachdruck betonten, dass aus staatspolitischen, demographischen, sozialen und kulturellen Ueberlegungen einer weiteren Erhöhung des Ausländerbestandes begegnet werden müsse. Die Wirtschaft hat auf diese Ausführungen positiv reagiert und versucht vorerst, aus eigenen Kräften die notwendige Beschränkung zu erwirken. Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Tätigkeit der unter dem Vorsitz von Herrn Botschafter Dr. Stopper tagenden Arbeitsgruppe zur Prüfung konjunkturpolitischer Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung verwiesen. Auch hier werden Einschränkungen in der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte als notwendiges und wirkungsvolles Mittel zur Eindämmung der Ueberkonjunktur betrachtet.

Aus dieser Situation heraus und im Hinblick auf die verlangten und ins Auge gefassten Dämpfungsmassnahmen, muss die Frage der Zweckmässigkeit eines Rekrutierungsabkommens mit Griechenland beurteilt werden. Technisch geht es zwar in einem Rekrutierungsabkommen darum, Rekrutierung, Bewilligungsverfahren und Einreise bilateral zu regeln. Deshalb wird zu Gunsten eines solchen Abkommens auch angeführt, es ermögliche, die Einwanderung aus dem Partnerstaat besser unter Kontrolle zu nehmen. Es ist aber nicht zu verkennen, dass die wesentliche Wirkung eines solchen Abkommens in der Erschliessung eines neuen Arbeitsmarktes besteht, der es dem schweizerischen Arbeitgeber ermöglicht, neue Kräfte zu rekrutieren, die Expansion noch weiter zu treiben, wodurch nicht nur die wirtschaftlich nachteiligen Folgen vermehrt, sondern vor allem auch die Ueberfremdungsgefahr wesentlich verschärft wird. Dies umsomehr, als es sich hier um Ausländer handelt, die uns aus den verschiedensten Gründen wesensfremder sind als der Grossteil der aus Nachbarstaaten kommenden Arbeitskräfte.

Es ist eine Illusion zu glauben, dass es die Behörden der vertragschliessenden Staaten in der Hand hätten, auf

Grund eines Rekrutierungsabkommens durch staatliche Massnahmen die Wanderungsbewegung in diesem oder jenem Sinne massgebend zu beeinflussen. Die bisher auf Grund der mit Italien und Spanien abgeschlossenen Rekrutierungsabkommen gemachten Erfahrungen zeigen deutlich, dass eine Kontrolle und Lenkung nur am Anfang möglich ist, dass sich die Rekrutierung über kurz oder lang jedoch auf Grund der durch die Erstzugewanderten neu geschaffenen Beziehungen über Verwandte, Freunde und Bekannte, ausserhalb des Rekrutierungsabkommens vollzieht. Wir stellen heute fest, dass die italienische Zuwanderung zu mindestens 60% nicht über die offizielle Rekrutierung geht und ebenso gelangt auch rund die Hälfte der spanischen Arbeitskräfte nicht durch Vermittlung der spanischen oder schweizerischen Behörden in die Schweiz. Die gleichen Feststellungen sind auch von den deutschen Behörden gemacht worden, wie dies aus den uns von der Deutschen Botschaft zur Verfügung gestellten Statistiken hervorgeht.

In Berücksichtigung all der gemachten Feststellungen und Ueberlegungen sind wir nach wie vor der Ueberzeugung, dass der Abschluss eines Rekrutierungsabkommens mit Griechenland im heutigen Zeitpunkte nicht opportun ist. Der Hinweis darauf, dass ein solches Rekrutierungsabkommen auch dazu verhelfen müsse, die schweizerische Wirtschaft vor Schaden zu bewahren, der griechischen Arbeitskraft den notwendigen Schutz zu bieten und die dringend wünschbare Betreuung sicherzustellen, vermag an unserer Stellungnahme nichts zu ändern. Allfällige Unzukömmlichkeiten, die wegen dem Nichtbestehen eines Rekrutierungsabkommens möglich sind, können ebenso gut durch innerschweizerische behördliche Massnahmen ausgeschaltet werden. Zu diesem Zwecke hat denn auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Kreisschreiben Nr.1/62 vom 11. Januar 1962 Weisungen an die Polizeidirektionen der Kantone erlassen, und ebenso sind die Grenzposten durch Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei vom 30. November 1961 (Nr.40/61) angewiesen worden, ganz allgemein Arbeitskräfte aus entfernteren Gebieten, die sich ohne Zusicherung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz begeben wollen, an der Grenze zurückzuweisen. Wir gestatten uns, die beiden Kreisschreiben zu Ihrer Orientierung beizulegen.

Es steht heute noch nicht fest, welche Entwicklung die Zuwanderung italienischer Arbeitskräfte nach Abbruch der schweizerisch-italienischen Verhandlungen über ein neues Einwanderungsabkommen nehmen wird. Bis heute stellen wir fest, dass die italienischen Behörden keinerlei Massnahmen an der Grenze angeordnet haben, die die Ausreise ihrer Arbeitskräfte nach der Schweiz irgendwie erschweren würden. Die Rückreise der über die Weihnachts- und Neujahrstage ausgereisten Italiener an ihre Arbeitsplätze in der Schweiz ist im vollen Gange und nach den Feststellungen der Grenzorgane befinden sich unter den einreisenden italienischen Arbeitskräften nicht nur Rückwanderer sondern in grösserem Umfange auch neuzureisende Arbeitskräfte. Die

da und dort zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse erscheinen zu mindest heute als verfrüht.

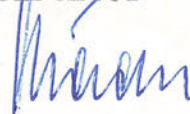
In Bezug auf die spanischen Arbeitskräfte stellen wir eine erheblich vermehrte Zuwanderung fest und zwar vor allem ausserhalb des Rekrutierungsabkommens, sodass es den speziell zu diesem Zwecke eingesetzten Kontrollorganen in Genf oft kaum mehr möglich ist, diese Arbeitskräfte zweckmässig zu plazieren. Ein allfälliges Manko an italienischen Arbeitskräften dürfte daher weitgehend durch Spanier ausgefüllt werden.

Sollte es wider Erwarten in ausgesprochenen Mangelberufen (Landwirtschaft, Baugewerbe, Hotellerie) nicht möglich sein, den auch im gesamtschweizerischen Interesse notwendigen Bedarf zu decken, könnten wir uns damit einverstanden erklären, dass für diese Berufszweige Einzelaktionen auf privater Basis in Griechenland erleichtert würden, wie dies bei der Aktion des Schweizerischen Hotelier-Vereins der Fall war. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass wir es mit einem verantwortlichen schweizerischen Partner zu tun haben, der die nötige Garantie zu leisten im Stande ist. Bei solchen Einzelaktionen für bestimmte Wirtschaftsgruppen besteht ausserdem der Vorteil, dass die Frage der Sozialleistungen (Kinderzulagen, Kranken- und Unfallversicherung etc.) befriedigend und eindeutig geregelt werden kann, was - wie die Verhandlungen mit Italien gezeigt haben - durch Staatsverträge nicht oder nur beschränkt erreicht werden kann.

X | Im Sinne dieser Ausführungen können wir uns mit der von Herrn Dir. Holzer in seinem Brief vom 16. Dezember formulierten Stellungnahme zur Beantwortung des griechischen Vorschlages auf Abschluss eines Rekrutierungsabkommens einverstanden erklären.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI  
Der Direktor



✓ 2 Beilagen erw.